



Benutzungsordnung der Stadt Arnstadt über die Benutzung öffentlicher Sportanlagen, öffentlicher Spiel- und Bolzplätze sowie öffentlicher Sondersportanlagen (Sportanlagenbenutzungsordnung)

vom 16.07.2021

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten städtischen Sportanlagen sowie Sondersportanlagen:

- Sportanlagen
 - Jahn-Stadion, Rudolstädter Straße, 99310 Arnstadt
 - Sportanlage Am Obertunk, Am Obertunk 65a, 99310 Arnstadt
 - Sportplatz Marlishausen, Am Sportplatz 25, 99310 Arnstadt / OT Marlishausen
 - Sportplatz Wipfra, Emil-Völker-Straße 30, 99310 Arnstadt / OT Wipfra
 - Turnhalle Hammerecke, Hammerecke 8, 99310 Arnstadt

- Sondersportanlagen
 - Sport- und Freizeitanlage „Auf der Setze“, 99310 Arnstadt
 - Skateranlage Wollmarkt, 99310 Arnstadt
 - Mountainbikeanlage Alteburg, 99310 Arnstadt
 - Trimm-Dich-Pfad Alteburg, 99310 Arnstadt
 - Bewegungsparcours Am Geraufer, 99310 Arnstadt
 - Kegelbahn Neuroda, Ilmenauer Straße 18, 99310 Arnstadt / OT Neuroda.

Des Weiteren unterliegen der Benutzungsordnung die städtischen Spiel- und Bolzplätze.

§ 2 Benutzungszweck

- (1) Die in § 1 aufgeführten Anlagen dienen der Durchführung von Sportveranstaltungen sowie der Ausübung des sportlichen Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetriebes und der freien sportlichen sowie spielerischen Betätigung.
- (2) Im Rahmen freier Kapazitäten können die unter § 1 aufgeführten Anlagen des Weiteren

für die Durchführung von Musikveranstaltungen, Kinderfesten sowie Ausstellungen natürlichen und juristischen Personen überlassen werden, sofern es sich dabei nicht um Personen handelt, die politische oder gesellschaftliche Vereinigungen oder Parteien im Sinne von Absatz 3 vertreten bzw. darstellen.

- (3) Die Benutzung der in § 1 aufgeführten Anlagen ist ausgeschlossen für politische Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen, die einen rassistischen oder antidemokratischen Inhalt haben werden, d. h. wenn zu erwarten ist, dass Inhalte vertreten werden, die geeignet sind, die Verbrechen des Nationalsozialismus zu verharmlosen, den Nationalsozialismus zu verherrlichen, das Andenken Verstorbener zu verunglimpfen bzw. die Veranstaltung sich gegen die Freiheit und Würde des Menschen bzw. den Gedanken der Völkerverständigung richtet oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Durch den Benutzer ist eine entsprechende Erklärung gegenüber der Stadt abzugeben.

§ 3

Benutzung, Benutzervorrang

- (1) Benutzer sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die eine Benutzung der Sportanlage vornehmen bzw. vornehmen lassen.
- (2) Die Sportanlagen, die Sondersportanlagen sowie die Sport- und Freizeitanlage „Auf der Setze“ werden vorrangig den Schulen und den anerkannten Sportorganisationen mit Sitz im Gebiet der Stadt Arnstadt hauptsächlich zur dauernden, d. h. regelmäßigen sportlichen Benutzung (Lehr-, Übungs- und Punktspielbetrieb) sowie zur kurzzeitigen sportlichen Nutzung (Schulsportfeste, Wettkampf-, außer Punktspielbetrieb) zur Verfügung gestellt.
- (3) Darüber hinaus können die Sportanlagen und die Sondersportanlagen anderen Benutzern überlassen werden, die ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes haben bzw. in gesonderten Fällen auch eine andere, von Absatz 2 verschiedene Benutzung verfolgen. Andere Benutzungen sind z. B. Musikveranstaltungen, Ausstellungen, Vereinsberatungen von natürlichen und juristischen Personen usw. Hierunter fallen nicht politische Veranstaltungen bzw. Versammlungen.

§ 4

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Folgende Anlagen werden den Einwohnern generell zu den öffentlich bekanntgegebenen Zeiten zu Sport- und Spielzwecken zur Verfügung gestellt:
- alle Sondersportanlagen, mit Ausnahme der Kegelbahn Neuroda
 - Spiel- und Bolzplätze.
- (2) Jede andere Benutzung ist für den Einzelfall zu beantragen und wird vertraglich geregelt.

§ 5 Einschränkungen/Beschränkungen

- (1) Die vereinbarte Benutzung kann im zeitlichen und/oder örtlichen Geltungsbereich durch die Stadt Arnstadt teilweise oder gänzlich eingeschränkt werden, wenn dies z. B. zur
- a) Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwerte sowie einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung;
 - b) Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten;
 - c) Schonung der Sportanlage;
 - d) Durchführung von Sport- und Sonderveranstaltungen
- erforderlich ist.
- (2) Der Benutzer wird von der Einschränkung der Benutzung nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch die Einschränkung oder den Ausfall der Benutzung nicht.

§ 6 Benutzungsentgelt

- (1) Für die terminierte und zweckgebundene Benutzung von Sportanlagen und der Kegelbahn Neuroda ist durch die Vereine etc. ein Entgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung über die Benutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt zu entrichten.
- (2) Die Nutzung der Sondersportanlagen sowie der Spiel- und Bolzplätze durch Einwohner erfolgt unentgeltlich, mit Ausnahme der Kegelbahn Neuroda.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Sportanlagenbenutzungsordnung, die Stadion- bzw. Sportanlagenordnungen und die auf den Spiel- und Bolzplätzen sowie Sondersportanlagen aushängenden Hinweisschilder sind durch den Benutzer einzuhalten bzw. zu beachten.
- (2) Bei Durchführung kostenpflichtiger Veranstaltungen ist der Benutzer verpflichtet, einen Kontroll- und Ordnungsdienst zu installieren, welcher berechtigt ist, Personen- und Taschenkontrollen durchzuführen. Personen mit einem gültigen bundesweiten Sportanlagen- bzw. Stadionverbot, welches durch den DFB ausgesprochen wurde, sind bei Veranstaltungen mit Fußballbezug zurückzuweisen. Ebenso sind Personen zurückzuweisen, gegen die ein gültiges regional wirksames Stadionverbot in Zuständigkeit des Thüringer Fußballverbandes (TFV) ausgesprochen wurde. In jedem Fall sind Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für die betreffende Sportanlage nicht nachweisen können oder die ein Sicherheitsrisiko darstellen, zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage zu hindern.

- (3) Innerhalb von Sportanlagen und den Sondersportanlagen sowie auf den Spiel- und Bolzplätzen hat jeder Benutzer sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der städtischen Bediensteten sowie des Sportanlagensprechers hat jeder Benutzer Folge zu leisten.

§ 8 Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren, insbesondere von alkoholfreien und alkoholischen Getränken sowie von Nahrungs- und Genussmitteln auf Spiel- und Bolzplätzen, in oder auf Sportanlagen sowie Sondersportanlagen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Arnstadt gestattet. Für die Einholung der erforderlichen gewerberechtlichen Genehmigungen ist der Benutzer selbst verantwortlich.

§ 9 Werbung

- (1) Das Anbringen von Werbung auf, an oder in Sportanlagen bzw. Sondersportanlagen sowie auf Spiel- und Bolzplätzen ist nur mit vorheriger Genehmigung durch die Stadt Arnstadt gestattet.
- (2) Die Werbung muss grundsätzlich an den mit der Genehmigung festgelegten Stellen aufgestellt bzw. fachmännisch angebracht werden. Beschädigungen sind zu vermeiden. Fluchtwege dürfen durch die Werbung nicht beeinträchtigt werden.

§ 10 Verbote

- (1) Es ist verboten, die in § 1 genannten Anlagen zu verunreinigen. Insbesondere dürfen Wände nicht beschmiert werden. Abfälle sind ausschließlich in dafür bereitgestellte Abfallbehälter zu entsorgen.
- (2) Es ist verboten, in die in § 1 genannten Anlagen
 - a) alkoholische Getränke und Drogen;
 - b) Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- und Stichwaffen geeignet sind;
 - c) Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende oder gesundheitsbeeinträchtigende Substanzen;
 - d) Tiere;
 - e) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände einzubringen.
- (3) Es ist verboten in den in § 1 genannten Anlagen:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, nationalsozialistisches

- oder ähnliches Propagandamaterial mitzubringen;
- b) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, nationalsozialistische, diskriminierende oder menschenverachtende Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
 - c) Textilien, Bekleidung, Propagandamaterial, Fahnen oder ähnliche Gegenstände mit verfassungsfeindlichem Inhalt mitzuführen;
 - d) Kleidungsstücke oder Fahnen, Transparente, Aufnäher oder ähnliche Gegenstände mit rassistischem, fremdenfeindlichem, extremistischem, nationalsozialistischem, diskriminierendem oder menschenverachtendem Inhalt zu tragen oder mitzuführen;
 - e) außerhalb des Sanitärbereichs die Notdurft zu verrichten;
 - f) die Kunststofflaufbahnen zu befahren;
 - g) das Beschriften oder das Bekleben von baulichen Anlagen, Einrichtungen oder Wegen;
 - h) die Sport- und Freizeitanlage „Auf der Setze“ während der Trainings- und Wettkampfzeiten sowie während des Schulunterrichtes öffentlich zu nutzen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt Arnstadt übergibt alle Anlagen und Spiel- und Bolzplätze dem Benutzer, dem die Nutzung per Vertrag bewilligt wurde, in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Benutzer prüft zu Beginn der Benutzung die Ausstattungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Benutzungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungsgegenstände nicht benutzt werden. Schäden wie Unfälle, Verluste usw. sind in das Benutzungshandbuch der jeweiligen Sportanlage einzutragen.
- (2) Der Benutzer im Sinne des § 11 Abs. 1 haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Sportanlagen sowie Spiel- und Bolzplätzen durch die bzw. während der Benutzung entstehen. Im Schadensfall erfolgt eine Eintragung nach Abs. 1 und eine sofortige Schadensmitteilung an die Stadt Arnstadt. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in der männlichen, weiblichen sowie in der diversen Form.

Arnstadt, 16.07.2021


Frank Spilling
Bürgermeister



- Dienstsiegel -